



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Januar 2011

Nr. 2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 25 – Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/Vermessungsgenehmigung I bei Liegenschaftsvermessungen S. 25 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen S. 25

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LplG DVO) S. 26 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Holzabfällen in Hagen S. 26 – Antrag der Firma Portland-Zementwerke Gebr. Seibel GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 27 – Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV der Genehmigung für die Firma C.D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstraße 55, 58093 Hagen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Buschmühlenstraße 24, 58093 Hagen S. 27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW S. 28 – desgl. S. 29 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über den Beschluss der Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen vom 2. Dezember 2010 S. 30 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen S. 32 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen S. 33 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 34 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 34 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 34 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 34

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 35

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

13. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 2011
31.2416

Der VermTechn. Gunthar Piesch ist mit Ablauf des 31. 12. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas in 58636 Iserlohn ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best. VermIngenieur Dipl.-Ing. Thomas mit meiner Verfügung vom 11. 6. 1987, Az.: 31.2416 erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 25

14. Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/Vermessungsgenehmigung I bei Liegenschaftsvermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2011
31.2412/2416

Der Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Christian Nitsche wurde am 4. Januar 2011 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) für das Land NRW zugelassen.

Somit erlischt die Vermessungsgenehmigung I für Herrn ÖbVermIng Dipl.-Ing. Reinhold Parthesius vom 2. April 2007, Az.: w.o.

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 25

15. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 1. 2011
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) Dipl.-Ing. Dieter Grafe aus 59557 Lippstadt hat zum 1. 1. 2011 seine Zulassung als ÖbVermIng zurück-

gegeben und ist somit aus der Arbeitsgemeinschaft mit Herrn ÖbVermIng Dipl.-Ing. Dirk Grafe ausgeschieden. Die dem ÖbVermIng Dipl.-Ing. Dieter Grafe erteilten Vermessungsgenehmigungen II für die VermTechn. Heiko Grafe, Jürgen Kaupmann und Simon Wolf gehen ab dem 1. 1. 2011 auf den ÖbVermIng Dipl.-Ing. Dirk Grafe über.

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 25

BEKANNTMACHUNGEN

16. Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LplG DVO)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 1010
32.03.01.02

Herr Michael Pendzich, Auf der Borg 25, 59494 Soest ist als stimmberechtigtes Mitglied als Nachfolger für Herrn Thomas Reitz für die SPD-Fraktion in den Regionalrat gewählt worden.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 26

17. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Holzabfällen in Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2011
52.05.03-0059/10/0811BB1-Ris

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn, vom 2. 12. 2009, eingegangen am 23. 6. 2010, wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) zur wesentlichen Änderung der Holzaufbereitungsanlage in 58093 Hagen, Tiegelstraße 10, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstück 264 (tlw.), unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst, dass im Rahmen des Betriebes der Holzaufbereitungsanlage neben den Althölzern der Altholzkategorien I-III (nicht gefährliche Abfälle) zukünftig auch Althölzer der Altholzkategorie IV (gefährliche Abfälle) behandelt und zeitweilig gelagert werden dürfen. Der Hauptzweck der Anlage ist die Aufbereitung von Althölzern zu Brennstoffen, die zur Energieerzeugung eingesetzt werden sollen. Die Verarbeitung und Lagerung der Althölzer der Altholzkategorie IV erfolgt grundsätzlich getrennt von den anderen Althölzern. Auf Grund der ursprünglichen Anlagenkonzeption, die schon für die Annahme und Behandlung gefährlicher Holzabfälle ausgelegt war, wird eine geän-

derte Anlagen- oder Verfahrenstechnik bei der zusätzlichen Annahme und Behandlung von Althölzern der Altholzkategorie IV nicht erforderlich. Die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage wird nicht erhöht. Eine Veränderung der baulichen Anlagen findet nicht statt. Die Betriebszeiten der Anlage erstrecken sich unverändert auf werktags (montags bis samstags) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Zweischichtbetrieb.

Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG

die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 12. 5. 2010

ein.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - bezeichneten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

17. 1. 2011 bis 31. 1. 2011

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus (Zimmer C 1017, 10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Hagen
unter der Telefon-Nr. 02331/207-2121

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(457) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 26

**18. Antrag der Firma Portland-Zementwerke
Gebr. Seibel GmbH & Co. KG,
Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung
einer Genehmigung zur Änderung des
Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 1. 2011
53-Ar-900.0112/10/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Portland-Zementwerke Gebr. Seibel GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes in der Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 88.

Beabsichtigt ist die Änderung der Anlage zur Lagerung von Lösemittel und Ammoniakwasser.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5(2) des Gesetzes vom 30. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese

Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 27

**19. Bekanntmachung
gemäß § 21 a der 9. BImSchV der
Genehmigung für die Firma C.D. Wälzholz GmbH,
Feldmühlenstraße 55, 58093 Hagen, zur
Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächen-
behandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück
Buschmühlenstraße 24, 58093 Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 1. 2011
53-Do-0062/10/0310.1-Ar/Stern

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma C.D. Wälzholz GmbH wurde mit Bescheid vom 20. 12. 2010, Az.: 53-Do-0062/10/0310.1, die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG auf Ihrem Grundstück in 58093 Hagen, Buschmühlenstraße 24, Gemarkung Boele, Flur 9, Flurstück 559, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Modernisierung und Kapazitätserweiterung einer bestehenden baurechtlich genehmigten Oberflächenbehandlungsanlage. Nach der Kapazitätserweiterung besteht die Beizanlage aus folgenden 3 HCL - Beizlinien.

- Breitbandbeize: komplett modernisiert mit Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 18 m³ bei einer Durchsatzsteigerung von 215 000 t/a auf 350 000 t/a
- Mittelbandbeize: Bestand mit 7,5 m³ und einem Durchsatz von 110 000 t/a
- Drahtbeize: Bestand mit 20 m³ Wirkbadvolumen, Durchsatz von 15 000 t/a

Hinzu kommen als Nebenanlagen:

- Tanklager (erneuert) mit Abfüllplatz (Bestand)
- Abluftreinigungsanlage (Erneuerung für Breitband - und Mittelbandbeize, Bestand für Drahtbeize)
- Abwasserbehandlung (modernisiert und erweitert)

Im Detail umfasst die Modernisierung und Kapazitätserweiterung folgende Anlagen-Bereiche und Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Tankanlage mit 4 Tanks zu je 100 m³ (1 x Frischsäure, 3 x Altsäure),
2. Komplette Erneuerung des Säure-Management (Prozessstanks, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Feldgeräte, Mess- und Regeltechnik),
3. Errichtung und Betrieb eines neuen Gaswäschers mit Abgaskamin Quelle Q 606/607, Demontage von 2 vorhandenen Wäschern und eines Kamins,
4. Errichtung und Betrieb einer Neutralisationsanlage für die verbrauchten Spülwässer,

5. Errichtung und Betrieb eines neuen Schrägklärers,
6. Errichtung und Betrieb einer neuen Bandfilterpresse,
7. Außerbetriebnahme und Demontage der vorhandenen Regeneration mit Energieeinsparung durch Verzicht auf die Gasfeuerung,
8. Erneuerung der Beiztassen für Breitband,
9. Erneuerung der Spülen für Breitband,
10. Erneuerung des Abwicklers für Breitband,
11. Errichtung und Betrieb einer Einölanlage für Coils,
12. Erhöhung der Beizgeschwindigkeit von 42 m pro Minute auf 80 m pro Minute,
13. Leistungssteigerung der Antriebe (stärkere Motoren) incl. Energierückspeisung,
14. CE-Konformität der Tankanlage und der Breitbandbeize,
15. Einleitgenehmigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) - Mengenänderung.
16. Änderung der Dampfkesselanlage auf 72 h-Betrieb ohne Beaufsichtigung

Der Betrieb der Anlage erfolgt dreischichtig an 7 Tagen in der Woche. Das Wirkbadvolumen der Beize wird durch die vorgenannten Erweiterungen von 25 m³ auf 45,5 m³ erhöht.

Die Gesamtanlage gehört nach der Erhöhung des Wirkbadvolumens zu den unter Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr.

B Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

C Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits-, Brandschutz und Bauordnungsrecht sowie Wasserrecht festgelegt.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. 12. 2010, Az.: 53-Do-0062/10/0310.1, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

E Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit

vom **17. 1. 2011 bis einschließlich 31. 1. 2011**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 623,

montags bis freitags 8.30 - 15.30 Uhr,

und beim Umweltamt der Stadt Hagen, Rathaus I, Verwaltungshochhaus 10. Etage, Zimmer 1017, Rathausstraße 11, 58095 Hagen,

montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr,

montags und donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr,

dienstags und mittwochs 14.00 - 15.45 Uhr,

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(543)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 27

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

20. Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 6. 1. 2011
Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW S. 622), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 871), werden die Jagdäusübungsberechtigten im Gebiet des Hochsauerlandkreises für die Zeit vom 1. 4. 2011 bis zum 31. 3. 2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdäusübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 135, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Be-

jagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. 4. 2008 bis zum 31. 3. 2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die wildbiologische Auswertung des Pilotprojektes durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung macht es erforderlich, dass das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert wird. Im ersten Versuchsjahr war die erforderliche und auch vereinbarte Datentiefe nicht in allen Kreisen gewährleistet. Das zweite Versuchsjahr ist hinsichtlich der Datenqualität und -quantität vollständig. Es ist davon auszugehen, dass auch die Daten aus dem dritten Versuchsjahr aussagekräftig sind. Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, schlägt daher die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung vor, dass in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt auch im Jagdjahr 2011/12 fortgeführt wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach

§ 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. 2. 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2011 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Schilling

(535)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 28

21. Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 5. 1. 2011
Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 21. 2. 2011 bis zum 31. 10. 2011 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2011 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2010/2011 zum 15. April 2011 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2011.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. 10. 2011 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag:

Schilling

(333)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 29

22. Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über den Beschluss der Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen vom 2. Dezember 2010

Zweckverband Hagen, 23. 12. 2010
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung, Hagen
0.01

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 380) in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 2 Buchstabe d) und 20 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ am 2. 12. 2010 folgende Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen beschlossen:

1. Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) (GV. NRW S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 27. 2. 2009 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

Erster Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

(1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00

= sehr gut

10,50 bis 13,49

= gut

7,50 bis 10,49

= befriedigend

5,00 bis 7,49

= ausreichend

1,50 bis 4,99

= mangelhaft

0,00 bis 1,49

= ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

Sie wurde am 20. Juli 2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. 12. 2009 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Regelungen ablegen.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 20. 7. 2009, Aktenzeichen: 31 – 27.00/01.03 – 3 -3189/10, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustan-

dekommen der Änderung der Prüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(1091)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 30

23. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbands „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen

Zweckverband Hagen, 23. 12. 2010
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie
für Westfalen, Hagen
0.01

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 12. 2009 (GV. NRW S. 950), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ am 2. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

1. Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 913 240,-	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 913 240,-	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 825 350,-	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 729 000,-	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 250,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 257 000,- EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen wird auf 300 000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 936 500,- EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2011 und 1. 9. 2011 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,- EUR.

§ 8

Die Vergabeermächtigung des Geschäftsführers im Rahmen der Gebäudesanierung wird auf 60 000,- EUR je Gewerk festgesetzt. Die Wertgrenze im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 50 000,- EUR festgesetzt. Oberhalb dieser Wertgrenzen entscheidet der Verbandsvorsteher.

Hagen, den 2. Dezember 2010

gez. Beckehoff	gez. Bender	gez. Heidler
Vorsitzender	Mitglied der	Geschäftsführer
Verbands-	Verbands-	
versammlung	versammlung	

Bekanntmachungsanordnung:

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 9. 12. 2010, Az.: 31.1, erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011 ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(506)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 32

24. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen

Zweckverband Hagen, 23. 12. 2010
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie
für Westfalen, Hagen
0.01

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 12. 2009 (GV. NRW S. 950), sowie des § 9 Buchstabe i) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ am 2. 12. 2010 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.a) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird beschlossen.**
- 1.b) Der Jahresüberschuss soll zum Abbau des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags verwendet werden.**
- 2.) Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2009 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	1 649 257,28 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 541 596,45 EUR
Finanzergebnis	65 888,83 EUR
Jahresergebnis	173 549,66 EUR

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2 552 798,62 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2 115 154,16 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	437 644,46 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-303 617,16 EUR
Finanzmittelüberschuss	134 027,30 EUR
Liquide Mittel	238 532,27 EUR

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 10. 11. 2010 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und den Bestätigungsvermerk bestätigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher
gez. Dehm

Oberbürgermeister

(253) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 33

25. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde
VL 1.1 – 64.03 –
Iserlohn, 29. 12. 2010

Der Dienstaussweis des Polizeikommissars Roland Kindel mit der Nr. 0207097 ausgestellt 2002 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten - ZPD -, ist in Verlust geraten.

Im Auftrag:
gez. Kutsch
Kreishauptsekretärin

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 34

26. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 32 849 051

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentli-

chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 22. 12. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 34

27. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 8. 9. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 535 389 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 360 535 389 wird für kraftlos erklärt.

G 29/10

Bochum, 27. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 34

28. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 8. 9. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 401 641 378 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 401 641 378 wird für kraftlos erklärt.

O 27/10

Bochum, 27. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 34

29. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 257 174 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 4. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 5. 1. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 34

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Lüdenscheid, 5. 1. 2011

Als Liquidator des Vereins „Freunde der Erzdiözese Maringá e. V.“ machen wir bekannt:

Die Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2010 hat die Auflösung des Vereins „Freunde der Erzdiözese Maringá e. V.“ beschlossen.

Zu Liquidatoren sind bestellt worden Hans-Werner Wolff aus Lüdenscheid und Christel Lünstroth aus Bochum.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, binnen Jahresfrist nach Ablauf des 2. Tages nach dem Tage dieser Veröffentlichung ihre Forderung gegen den Verein anzumelden

Hans-Werner Wolff

Christel Lünstroth

(69)



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Ihr Engagement hilft!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.